

Amtsblatt zur Lemberger Zeitung.

3. Februar 1860.

Nº 28.

Dziennik urzędowy do Gazety Lwowskiej.

3. Lutego 1860.

(215)

G d i k t.

(1)

Nro. 9710. Vom Stanislauer f. k. Kreisgerichte wird allen auf den, dem Herrn Theodor Freiherrn Morowski gehörigen, im Kolo-meier Kreise gelegenen Gütern Siemakowce am Pruth mit ihren Forderungen versicherten Gläubigern hiermit bekannt gegeben, daß das f. k. Grundentlastungskapital vom 1. Junit 1859 J. 1850 auf diese Güter ein Urbarial-Entschädigungs-Kapital von 1774 fl. 30 kr. KM. ausgesetzt habe.

Es werden daher sämtliche mit ihren Forderungen auf diesen Güterantheilen versicherten Gläubiger aufgefordert, entweder mündlich bei der zu diesem Zwecke hiergerichts bestehenden Kommission, oder schriftlich durch das Einreichungs-Protokoll dieses f. k. Kreisgerichtes ihre Anmeldungen, unter genauer Angabe des Vor- und Zunamens und Wohnortes (Hausnummer) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisierte Vollmacht beizubringen hat, unter Angabe des Betrages der angesprochenen Hypothekforderung, sowohl bezüglich des Kapitals als auch der allfälligen Zinsen, insoweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen, unter bücherlicher Bezeichnung der angemeldeten Post, und wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außer dem Sprengel dieses f. k. Kreisgerichtes hat, unter Namhaftmachung eines daselbst befindlichen Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Vorladungen, widrigens dieselben lediglich mittels der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung wie die zu eigenen Händen geschahene Zustellung, würden abgesendet werden, um so sicherer bis einschließlich den 28. Februar 1860 für jeden dieser Gutsantheile abgesendert zu überreichen, widrigens der sich nicht meldende Gläubiger bei der seiner Zeit zur Vernehmung der Interessenten zu bestimmenden Tagsatzung nicht mehr gehört, er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das Entschädigungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge einwilligend angesehen werden wird, und das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ihn von den erschienenen Interessenten im Sinne des §. 5 des Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen unter der Voraussetzung verliert, daß seine Forderung nach Maßgabe ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder nach Maßgabe des §. 27 des kaiserlichen Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rath des f. k. Kreisgerichtes.

Stanislau, den 21. Dezember 1859.

(211)

G d i k t.

(1)

Nro. 52476. Von dem f. k. Lemberger Landesgerichte wird dem, dem Wohnorte nach unbekannten Herrn Paul Pagowski mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß über Ansuchen der Fr. Theresia Kownacka in Kolodziejówka, Tarnopoler Kreises, prae. 22. Dezember 1859 Zahl 52476 mittels Bescheides dieses f. k. Landesgerichtes vom 11. Jänner 1860 Zahl 52476 demselben aufgetragen wurde, binnen 3 Tagen nachzuweisen, daß die z. J. 21190 - 842 dom. 221 p. 338. n. 101. on. & dom. 165. p. 235. n. 103. on. im Lastenstande der Anteile von Harasymów und Niezwiska erwirkte Prännotation der Summe 63 Duk. gerechtsfertigt sei, oder in der Rechtsfertigung schwäche, widrigens dieselbe gelöscht werden würde.

Da der Wohnort des Herrn Paul Pagowski unbekannt ist, so wird demselben der Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Maciejowski mit Substitution des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Mahl auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rath des f. k. Landesgerichtes.

Lemberg, am 11. Jänner 1860.

(213)

G d i k t.

(1)

Nro. 51909. Vom Lemberger f. k. Landesgerichte wird dem Marian Skolimowski mittels gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider die Erben und Erbeserben des Andreas Skolimowski als: 1. Thadäus Skolimowski, 2. die minderjährige Erben nach Johann Lekezyński als: Stanislawa, Claudine, Eveline, Marie, Valentine z. N. und Johann Lekezyńskie durch ihre Mutter und Vermünderin Eusemia Lekezyńska, 3. Julian Faustin z. N. Skolimowski, 4. Silver Alois z. N. Skolimowski, 5. Marian Skolimowski, 6. Pauline Skolimowska, verehlichte Brezani und 7. Magdalena Skolimowska, die f. k. Finanzprokuratur Namens des h. Aerars wegen Zahlluna von 913 fl. 25 kr. ö. W. s. N. G. unterm 15. Oktober 1859 z. J. 42733 eine Klage angebracht, welche mit h. g. Beschlüsse vom 19. Oktober 1859 Zahl 42733 zum schriftlichen Verfahren defretirt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Mithelangten Marian Skolimowski unbekannt ist, so hat das f. k. Landesgericht zu dessen Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichtsadvokaten Dr. Tustanowski mit Substitution des Landesadvokaten Dr. Höngsmann als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Mithelangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Kurator mitzutreiben, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzugeben, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rath des f. k. Landesgerichts.
Lemberg, am 31. Dezember 1859.

(219)

G d i k t.

(1)

Nro. 7110. Herr Wilhelm Stampfel hat wider die Frau Anna Karnecka 2te Ghe Korzetskowska wegen 3800 Silberrubel s. N. G. hlergerichts sub praes. 11. Juni 1859 J. 3754 eine Klage überreicht, worüber unterm 30. September 1859 J. 5056 das Urteil in eantumaciam erlossen ist. Da wegen unbekannten Aufenthaltes der beklagten Frau ihr dieses Urteil nicht zugestellt werden konnte, so wurde auf deren Gefahr und Kosten der Herr Advokat Dr. Landau in Brody zum Kurator bestellt und ihm das vorerwähnte Urteil zugehängt.

Frau Anna Karnecka 2ter Ghe Korzetskowska wird hievon durch Edikte mit dem verständigt, daß sie entweder ihren Aufenthalt dem Gerichte anzeigen, oder einen Bevollmächtigten namhaft macht, oder ihre Behelfe dem aufgestellten Kurator mitteilt, widrigens sie die Folgen der Verabsäumung sich selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rath des f. k. Bezirksgerichts.
Brody, 7. Dezember 1859.

(216)

G d i k t.

(1)

Nro. 17407. Vom Czernowitz f. k. Landesgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Andreas Dobrowolski mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß Frau Katinka Weinfeld wider ihn wegen Extabulirung des sechsjährigen Pachtrechtes aus dem Passivstande des Gutes Kulenz unterm 22. Dezember 1859 J. 17407 eine Klage überreicht, und um richterliche Hilfe gebeten habe, worüber die Verhandlungstagfahrt auf den 27. Februar 1860 Vormittags 9 Uhr anberaumt wurde.

Da der Wohnort des Andreas Dobrowolski unbekannt, und derselbe auch außer den f. k. Erblanden sich aufzuhalten dürfte, so wird zur Vertheidigung seiner Rechte der Advokat Dr. Reitman auf seine Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rath des f. k. Landesgerichts.
Czernowitz, am 29. Dezember 1859.

(221)

G d i k t.

(1)

Nro. 17409. Vom Czernowitz f. k. Landesgerichte, wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Wartan Wartaraszewicz mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß Frau Katinka Weinfeld wider ihn wegen Extabulirung eines sechsjährigen Pachtrechtes aus dem Passivstande der Gutshälfte von Kulenz unterm 22ten Dezember 1859 J. 17409 eine Klage überreicht und um richterliche Abhilfe gebeten habe, worüber die Verhandlungstagfahrt am 27. Februar 1860 Vormittags 9 Uhr bestimmt wurde.

Da der Wohnort des Belangten Wartan Wartaraszewicz unbekannt, und derselbe auch außer den f. k. Erblanden sich aufzuhalten dürfte, so wird zur Wahrung seiner Rechte der Rechtsvertreter Dr. Reitman auf seine Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rath des f. k. Landesgerichts.
Czernowitz, am 29. Dezember 1859.

(214)

Konkurs-Ausschreibung.

(1)

Nro. 344. Bei dem f. k. Gefallen Hauptamt in Jagielnica ist die Amtsdienststelle mit der Jahreslöhnnung von 210 fl. ö. W. zu besitzen. Gehörig dokumentierte Gesuche der Bewerber um diesen Dienstposten sind bis 9. März 1860 bei der f. k. Finanzbezirks-Direktion in Tarnopol zu überreichen.

Aus dem Rath des f. k. Finanz-Bezirks-Direktion.
Tarnopol, am 18. Jänner 1860.

(205)

G d i c t.

(2)

Nr. 43012. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte, zivilgerichtlicher Abtheilung, wird zur Befriedigung der durch die Leopold Graf Koziebrodzki'schen Erben, als: Justin, Felix, Ludwig und Emilie Grafen Koziebrodzkie wider die Erben nach Joseph Grafen Koziebrodzki, als: Adam, Isidor und Ludmilla Grafen Koziebrodzkie, dann Herr Anton und Fr. Sofie Wronowskie und Herr Josef Ubysz mit Urtheil des bestandenen Stanislawower Landrechts vom 1. Juli 1852 S. 6269 erzielten Summe von 1050 Tukaten sammt 5%igen Zinsen vom 14. Mai 1843 und Exekutionskosten pr. 10 fl. KM. und 185 fl. 20 $\frac{1}{4}$ fr. ö. W. mit Vorbehalt jedoch des Abzuges jenes Betrages, welcher durch Ueberweisung auf das Grundentlastungskapital der Gutsantheile von Jaśniska und Lozina getilgt wurde, die exekutive Fällbietung dieser zur Hypothek der fraglichen Forderung dienenden, gegenwärtig laut D. 316 p. 212 n. 69 haer. p. 214 n. 71 haer. p. 215 n. 72 haer. dem Herrn Anton Wronowski gehörigen Gutsantheile von Jaśniska und Lozina bewilligt und gemäß dem Anbringen der Exekutionsführer auf den 23. Februar und 24. März 1860, jedesmal um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen aufgeschrieben:

1) Zum Aufrufpreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungsverth mit 22564 fl. 46 fr. KM. oder 23693 fl. 1 $\frac{1}{4}$ fr. ö. W. angenommen

2) Jeder Kaufflügige ist verbunden, den 20sten Theil des Kaufpreises, und rücksichtlich die runde Summe von 1185 fl. ö. W. im Paaren, galizischen Pfandbriefen oder Grundentlastungs-Obligationen mit Koupens und Talons, beide diese Effeten nach dem letzten, aus der Lembe ger. Zeitung erschienenen Kurse gerechnet, zu Händen der Lizitationskommission als Angeld zu erlegen, welches dem Meistbietenden in die erste Rate des Kaufpreises eingerechnet, den übrigen aber nach geendeter Fällbietung rückgestellt werden wird.

3) Der Meistbietende wird gehalten sein, zwei Drittel des Erstschätzungspreises binnen 30 Tagen nach eingetreterner Rechtskraft des, den Lizitationsakt genehmigenden Bescheides, das dritte Drittel aber binnen 30 Tagen, nach der ihm oder seinem Bevollmächtigten geschehenen Zustellung der Zahlungsordnung der Hypothekargläubiger an das Depositenamt dieses k. k. Landesgerichtes abzuführen; einsweilen aber betreff dieses restrenden Drittels eine Intabulationsfähige Urkunde dem Gerichte vorzulegen, mittelst deren er das restirende Drittel sammt 5%igen, halbjährig im vorhinein zu entrichtenden Zinsen vom Tage der Uebernahme des physischen Besitzes, und der Verbindlichkeit auch dieses Drittels binnen der obigen Frist an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen, auf den erstandenen Gutsantheilen landässlich versichert wird.

4) Sobald der Ersteher zwei Drittel des Kaufpreises gezahlt, und das dritte Drittel mit Zinsen sichergestellt haben wird, werden denselben die erstandenen Güterantheile auf sein Einschreiten und seine Kosten in den physischen Besitz übergeben, ihm das Eigentumsdecreet aufgefolgt, er auf seine Kosten als Eigentümer intabulirt, alle Tabularischulden aber, mit Ausnahme der Grundlasten und jener Schulden, welche die Gläubiger vor der etwa bedungenen Zahlungsfrist nicht annehmen wollen, und welche der Ersteher nach Maß des angebotenen Kaufpreises zu übernehmen gehalten sein wird, von den gedachten Gutsantheilen extabulirt, und auf den Kaufpreis übertragen werden.

5) Sollte der Ersteher den Lizitationsbedingungen nicht nachkommen, so wird auf Ansuchen der Exekutionsführer oder ihrer Rechtsnehmer, auf seine Gefahr und Kosten eine neue Lizitation in einem einzigen Termine ausgeschrieben, in welchem diese Güterantheile um was immer für einen Preis werden verkauft werden; übrigens wird er auch seines Badiums verlustig und nicht berechtigt sein, auf den etwa zu erzielenden Mehrbrot einen Anspruch zu machen, als welche vielmehr den Hypothekargläubigern, und eventuell den Exekuten zufallen sollen.

6) Werden diese Güterantheile in Pausch und Bogen verkauft, somit kann der Ersteher auf etwaige Abgänge kein Recht auf irgend eine Vergütung haben.

7) Diese Gutsantheile werden in diesen Terminken auch unter dem Schätzungsverthe, jedoch nicht unter dem Preise von 6300 fl. ö. W. verkauft werden.

8) Der Meistbietender wird gehalten sein, für den Fall, wenn er nicht in Lemberg wohnhaft sein sollte, bei Fertigung des Lizitationsprotokolls einen der hierortigen Advokaten als Bevollmächtigten zu erkennen, dem der Bescheid über den Lizitationsakt zugestellt werden könnte, widrigens solcher im Amislokal mit gleicher Rechtswirkung, wie die Zustellung zu eigenen Händen des Ersteher wird angeheftet werden. Hiervon werden die Streittheile, dann die Hypothekargläubiger Ignaz Polchowski, Gustav Amadeus Pernel, Ludwig Stankiewicz und dessen minderjährige Kinder Felix und Susanna Stankiewicze, Anton Gajewski, Franz Wemmer, Peter Jaruntowicz, Loziński und Gertrude de Trybalskie Lozińska, Anna de Jaruntowicz Lozińska Dziza, Barbara Jaruntowicz Lozińska und Herr Peter Kulieckowski, alle dem Leben und Wohnorte noch unbekannt, so wie auch alle jene, welche mittlerweile mit ihren Forderungen an die Gewähr kommen sollten, oder welchen die gegenwärtige Verständigung aus was immer für einem Grunde nicht rechtzeitig zugestellt werden könnte, durch den bereits bestellten Kurator Hrn. Advokaten Hoffmann und durch Edikte verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.
Lemberg, den 21. Dezember 1859.

(197)

G d i c t.

(2)

Nr. 220. Das k. k. Bezirksamt Lopatyn gibt hiemit bekannt, daß die am 14. Oktober 1856 zu Mikolajow herrenlos angehaltenen drei Pferde am 1. April 1859 um den Betrag pr. Zwei und Dreißig Gulden 48 fr. öst. Währ. öffentlich feilgeboten worden sind.

Der Eigentümer dieser Pferde wird im Grunde §. 390 des a. b. G. aufgesfordert, seine Eigenthumansprüche auf d. n. obzeichneten Erlös binnen einer Frist legal darzutun, widrigens nach Verlauf dieser Frist mit demselben nach §. 392 des bes. Gesetzes verfügt werden wird.

Lopatyn, am 21. Jänner 1860.

E d y k t.

Nr. 220. C. k. Urząd powiatowy czyni niniejszym wiadomo, że przytrzymane bez właściciela na dniu 14. października 1856 w gminie Mikolajowie trzy koni w drodze publicznej licytacyi na dniu 1. kwietnia 1859 odbytej, za cenę trzydziestu dwóch złotych reńskich 48 krajcarów walutą austriacką sprzedanem zostały.

Właścicila tych koni wzywa się niniejszym według osnowy §. 390 ustawy cywilnej, aby swoje prawa własności do powyższej kwoty ze sprzedaży rzeczywistych koni pochodzącej w przeciągu jednego roku legalnie dwójek, inaczej po upływie tego czasu z rzeczywistą kwotą w myśl § 392 powyższej ustawy zarządu oto będzie.

C. k. Urząd powiatowy.

Lopatyn, dnia 21. stycznia 1860.

(207)

G d i c t.

(2)

Nr. 2739. Vom k. k. Bezirksamte als Gericht in Sadagura wird mittelst gegenwärtigen Geistes bekannt gemacht, daß zur Einbringung der nach Johanna und Theresia Lebius austarienden liquiden Sterblicke, Abhandlungs- und Targgebühren in den Beträgen von 5 fl. 58 kr., 41 $\frac{1}{4}$ kr., 6 fl. 24 kr., 33 fl. 46 kr., 2 $\frac{3}{4}$ kr., 2 fl. 30 kr., 12 kr., 13 kr., 10 kr., 20 kr., 15 kr. und 16 kr., ferner der von dem liquiden Vermögen mit 200 fl. 15 $\frac{1}{4}$ kr. KM. und vom illiquiden mit 200 fl. KM. (zusammen 400 fl. 15 $\frac{1}{4}$ kr. KM.) sammt den von diesen beiden Erbssteuergebühren seit dem 12. August 1843 bis zum Zahlungstage zu berechnenden Verzugszinsen und eigentlich zur Einbringung der von dem hohen Amtsgericht zur Befriedigung der oben erwähnten Gebühren eingearbeiteten Summen pr. 749 fl. KM. und 1197 fl. 38 kr. W. W., dann der Exekutionskosten mit 7 fl. 54 kr. KM., 8 fl. KM., so wie der gegenwärtigen in dem Betrage von 12 fl. 33 kr. KM. zugesprochenen Exekutionskosten die exekutive Fällbietung der in Sadagura unter Nr. top. 15 gelegenen und dem Benjamin Rauscher in drei Vierteln und dem Moses Rösler in einem Viertel gehörigen Realität in vier, und zwar: am 6. Februar 1860, 6. März 1860, 10. April 1860 und 7. Mai 1860, jedesmal um 9 Uhr Früh abzuhalten Terminen unter nachstehenden in dem Beschuße des bestandenen k. k. Bukowinaer Stadt- und Landrechte ddt. 31. August 1854 Zahl 10986 bestimmten Lizitations-Bedingnissen vorgenommen werden:

1) Zum Aufrufpreise wird der Schätzungsverth von 3564 fl. KM. angenommen.

2) Jeder Kaufflügige ist verbunden 10% als Angeld zu Händen der Lizitations-Kommission im Paaren zu erlegen, welche dem Meistbietenden in die erste Kaufschillingshälfte eingerechnet, den übrigen aber nach der Lizitation zurückgestellt werden.

3) Der Bestbieter ist verpflichtet die erste Kaufschillingshälfte binnen 30 Tagen, die zweite binnen 3 Monaten vom Tage, als der die Lizitation bestätigende Bescheid in Rechtskraft erwachsen sein wird, gerechnet, gerichtlich zu erlegen. Sollte sich aber ein oder der andere Gläubiger weigern die Zahlung vor dem gesetzlichen oder bedungenen Aufschlüsselungstermine anzunehmen, so ist der Ersteher

4) verbunden, diese Lizenzen nach Maß des angebotenen Kaufschillings zu übernehmen. Die Anerkennung wird demselben nicht verlassen.

5) Sollte das Haus in den ersten zwei Terminen nicht um den Aufrufpreis, und in dem dritten nicht einmal um einen solchen Preis an Mann gebracht werden können, durch welchen die sämtlichen Gläubiger gedeckt sind, so wird dasselbe im vierten Lizitationstermin auch unter der Schätzung um jeden Preis feilgeboten werden.

6) Sobald der Bestbieter den Kaufschilling erlegt oder sich ausgewiesen haben wird, daß die Gläubiger ihre Forderungen bei ihm belassen wollen, so wird ihm das Eigentumsdecreet ertheilt, und die auf dem fräglichen Hause haftenden Lasten ertabulirt und auf den erlegten Kaufschilling übertragen werden. Sollte er hingegen

7) den gegenwärtigen Lizitationsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht genug nachkommen, so wird das von ihm erlegte Badium zu Gunsten des h. Amtsgerichts in Verfall gesprochen, das Haus aber auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Lizitationstermin veräußert werden.

8) Hinsichtlich der auf diesem Hause haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben werden die Kaufflügigen an die Grundbücher des Dominiums Sadagura und an das betreffende Steueramt gewiesen.

Insb. sondere wird hiervon der unbekannte Wohnorts sich aufhaltende Verwalter N. Janowicz, endlich die, denen dieser Lizitationsbescheid nicht rechtzeitig zugestellt werden konnte, und die nachträglich Hypothekargläubiger der Realität Nr. 15 in Sadagura mit dem Beifügen verständigt, daß denselben ein Kurator ad hunc actum in der Person des Advokaten Reitmann bestimmt worden sei.

Sadagura, am 10. Juli 1859.

(203)

Kundmachung.

(2)

Nro. 41902. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte wird bekannt gemacht, daß über Ersuchschreiben des Wiener k. k. Landesgerichtes vom 30. September 1859 Zahl 48310 zur Hereinbringung der von der ersten österreichischen Sparkasse wider Klemens Kruszyński mit der Zahlungsauflage derselben k. k. Gerichtes vom 19. Jänner 1858 Zahl 58268 erfüllten Summe von 3300 fl. k. M. s. M. G., ferner in Gemäßheit des gleichzeitig zur Zahl 50032 - 1859 gesäßen Beschlusses zur Einbringung der von den Eiben des Paul Rodakowski erfüllten Forderung von 3300 fl. k. M. sammt 5% vom 1. Juli 1850 laufenden Zinsen und sonstigen Nebengebühren, die exekutive Fehlbeleihung der dem rechtsbesetzten Klemens Kruszyński gehörigen in Lemberg unter Zahl 571 1/4 gelegenen Realität in zwei auf den 16. März 1860 und 20. April 1860 jedes Mal um 10 Uhr Vormittags festgesetzten Terminen unter nachstenden vom Wiener k. k. Landesgerichte genehmigten Fehlbeleihungs-Bedingungen bei diesem k. k. Landesgerichte abgehalten werden wird:

1) Diese Realität wird um den gerichtlich erhobenen Schätzungs-Wert von 28008 fl. 64 kr. ö. W. ausgerufen, und unter denselben bei den zwei ersten Fehlbeleihungsterminen nicht hintangegeben.

2) Jeder Kaufsüchte hat vor Stellung eines Anbothes 10% des Schätzungs-Wertes in runder Summe von 2800 fl. ö. Währung in 2 Tagen, in öffentlichen auf den Ueberbrüger lauernden Staats- und Verschulden oder in galiz. ständ. Pfandbriefen, in den gedachten Wertpapieren aber nur noch dem 1. hien vom Meistbothe auzuwenden Kourse und nicht über deren Kennwert als Badium zu fordern der Liquidations-Kommission zu erlegen.

Das Badium des Erstehers wird zur Sicherstellung der Erfüllung der Fehlbeleihungsbedingnisse zurückbehalten, das der übrigen Mitteilenden aber gleich nach beendetem Fehlbeleihung zurückgestellt werden.

3) Der Kaufschilling ist in zwei gleichen Raten, die 1te binnen 30 Tagen nach Zustellung des dem Fehlbeleihungsakt zu Gericht annehmenden Bescheides, die 2te binnen 30 Tagen nach Zustellung der Zahlungsordnung und in Gemäßheit derselben durch baaren Gilag an das k. k. Depostenamt des k. k. Landesgerichtes zu Lemberg, oder durch Uebernahme von nach Maßgabe des Meistbothes zur Beurtheilung gelangenden Saalposten zu berichtigen, wobei dem Käufer unkenommen ist, din ganzen Kaufschilling auch früher auf ein Mal oder in kurzeren Fristen, so wie keine Aufkündigung im Wege steht, zu berichtigen.

Jene aus dem Meistbothe zur Befriedigung gelangenden Saalforderungen aber, deren Zahlung vor Ablauf der etwa bedungenen Aufkündigungsfrist nicht angenommen werden wollte, hat der Käufer jedenfalls in seine Zahlungsfrist zu übernehmen, und über das diesfällige, oder über ein anderweitiges ewiges mit den Gläubigern getroffenes Uebereinkommen binnen der obigen Frist sich auszumessen.

4) Der Käufer erhält sogleich nach Berichtigung der ersten Kaufschillingerate das Recht zum physischen Genüse und Besitz der erstandenen Realität, es gebühren ihm von da an, alle noch nicht bezogenen Nutzungen und Vortheile, anderseits treffen ihn von demselben Zeitpunkte an alle Steuern, Gemeindegaben und sonstigen öffentlichen Lasten, so wie auch alle Gefahren, insbesondere die des Feuers und Wassers. Auch hat er von eben diesem Tage an die restliche Hälfte des Kaufschillings mit jährlichen 5% halbjährig verfallen zu verzinsen.

5) Dem Ersteher wird zu seiner Sicherstellung das Befugniß eingeräumt, sogleich nach geschlossener Fehlbeleihung alle aus dem diesfälligen Protokolle und den gegenwärtigen Bedingnissen ihm erwachsenden Rechte bei der erstandenen Realität auf seine Kosten pfandweise grundsätzlich einverleiben zu lassen.

6) Nach vollständiger Berichtigung des Kaufschillings und rücksichtlich nach erfolgter Genehmigung des hierüber zu erstattenden Ausweises, steht es dem Käufer bevor, um die gerichtliche Einantwortungsurkunde anzulangen, und sohin die bucherliche Eintragung seines Eigentumsschreies zu erwirken. Die für die Uebertragung des Eigentums zu errichtenden Gebühren sind vom Ersteher allein aus Eigenem zu bestreiten.

7) Sollte der Ersteher die hier gestellten Zahlungsbedingungen nicht erfüllen, so steht es der Exekutionsführenden Direktion frei, die Realität auf seine Gefahr und Kosten auch bei einer einzigen Fehlbeleihung und selbst unter dem Schätzungs-Werte hintangeben zu lassen, in welchem Falle das erlegte Angeld und die allenfalls von dem ersten Ersteher geleisteten weiteren Zahlungen zur Sicherheit für die demselben obliegende Haftung zu dienen haben, und ihm nur dann und im dem Maße zurückgestellt werden, als bei der Wiederversteigerung sich keine solche Haftung und Erfüllung heraussetzt.

Von dieser Fehlbeleihung werden beide Theile, so wie sämtliche Hypothekargläubiger, deren Wohnorte bekannt sind, zu eigenen Händen, dagegen die dem Wohnorte nach unbekannten Hypothekargläubiger, als: Florian Onderka, Konstancia Krumłowska, Johann Krumłowski, Franz Krausneker, Johann Salzmann, Karolina de Jachimowskie Sliwinska, Wilhelm Olszewski, Ester Lath, Schane Langenos, Michael Ludwig, Altenburg Majer, Katharina Hnatowska, Breindl Lubinger, Andreas Liewicz, Erasmus Lelowski, Friedrich Lange, Salomon Goldfarb und Josef Reiss dann alle diejenigen, welche mittlerweile an die Gewöhr kommen würden, oder denen der Fehlbeleihungsbescheid oder die fünfzigsten in dieser Exekution angelegten ergehenden Bescheide aus was immer für einem Grunde nicht zugestellt würden, durch den in der Person des Herrn Advokaten Pfeiffer mit Substitution des

Herrn Advokaten Smolka bestellten Kurator und durch gegenwärtiges Edikt verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.
Lemberg, den 21. Dezember 1859.

(196)

G d i k t.

(2)

Nro. 325. Von dem k. k. Złoczower Kreisgerichte wird dem, dem Wohnorte nach unbekannten David Lothringer mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß wider denselben unterm 16. Jänner 1860 Zahl 325 Herr Anton Michalewski, Grundherr in Niedzielska, Brzezauer Kreises, wegen Zahlung der Wechselsumme von 1000 fl. k. M. oder 1050 fl. ö. W. s. M. G. eine Wechselsklage überreichte, wo in Folge deren dem Wechselzeptanten David Lothringer mit handelsgerichtlichem Beschuß vom 18. Jänner 1860 Zahl 125 aufgetragen wurde, die obige Wechselsumme an den Kläger binnen drei Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

Da der Wohnort des Verlangten unbekannt ist, so wird zu dessen Vertretung der Landes-Advokat Dr. Rechen mit Substitution des Landes-Advokaten Dr. Warteresiewicz auf seine Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Kreisgerichte.
Złoczow, den 18. Jänner 1860.

(209)

G d i k t.

(2)

Nro. 8779. Von dem k. k. Przemysler Kreisgerichte wird den, dem Namen, Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben des Johann Hoffmann mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß Fr. Honoratha Kowalska mit dem Gesiche de præs. 30. November 1859 §. 8779 wider dieselben wegen Nachweisung binnen 3 Tagen, daß die im Lastenstande des in Przemysl unter Nro. 11. Vorstadt Zasanie gelegenen Realität dom. T. 1. pag. 93. n. 1. on. zu Gunsten des Johann Hoffmann und eigentlich zu Gunsten seiner Nachlaßmasse erwirkte Vermehrung des zwischen Johann Hoffmann und Josef Kowalski am 15. Juni 1839 geschlossenen Pachtvertrages des Meierhofes Karanow, sowie die Vermehrung des Inventars der zum fundus instructus gehörigen und durch den Altermietner Herrn Johann Kowalski übernommenen Sachen gerechtfertigt sei, oder in der Rechtserfertigung schwabe, widrigens diese Vermehrung nach fruchtlosem Verlaufe dieses Terminges gelöscht werden wird.

Da der Wohnort dieser Erben nicht bekannt ist, so wird denselben der Landes-Advokat Dr. Fränkel mit Substitution des Landes-Advokaten Dr. Zezulka auf ihre Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Kreisgerichte.
Przemysl, den 28. Dezember 1859.

(208)

G d i k t.

(2)

Nro. 1562. Vom k. k. Kreisgerichte zu Przemysl wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Johann Grafen Bąkowski und Stanislaus Narcis Grafen Dunin Borkowski hiermit bekannt gegeben, daß Boleslaus Graf Dunin Borkowski gegen dieselben und Elisabeth Michałowska als Erstgeklagte und mehrere andere wegen Löschung des dom. 87. pag. 84. n. 35. on. intabulierten Fruchtgenusses sammt Usterlast aus dem Lastenstande der Güter Kormanice sammt Aliunenz unterm 18. Februar 1857 Zahl 1562 eine Klage hiergerichts überreicht hatte, und dieselbe bei diesem Gerichte verhandelt wird.

Die besagten Abwesenden werden demnach angewiesen, an dem zum Aktienverzeichniß auf den 6. März 1860 Vormittags 9 Uhr festgesetzten Termin entweder selbst hiergerichts zu erscheinen, oder aber ihre Behelte dem gleichzeitig zum Kurator bestellten Landes-Advokaten Dr. Reger rechtzeitig einzufinden, als sonstigen dieselben die aus dieser Verabsäumung fließenden Folgen sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Przemysl, am 17. Jänner 1860.

(199)

Kundmachung.

(2)

Nr. 7517. Vom 1. Februar 1860 wird die tägliche Botensafarost zwischen Sereth und Unter-Sinoutz in nachstehender Ordnung verkehren:

Von Sinoutz täglich 10 Uhr 30 Min. Vormittags,
in Sereth täglich 11 Uhr 30 Min. Vormittags.

Von Sereth täglich 1 Uhr 30 Min. Nachmittags,
in Sinoutz täglich 2 Uhr 30 Min. Nachmittags.

Was mit Bezug auf die hieramtliche Kundmachung vom 2. Juli 1859 zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. galiz. Postdirektion.
Lemberg, den 5. Jänner 1860.

Obwieszczenie.

Nr. 7517. Od 1. lutego 1860 codzienna poczta posłańca wo- zowa między Seretem i Niższym Synowcem w następującym po- rządku przychodzić i odchodzić będzie:

Ze Synowcem co dzień o 10. godz. 30. min. przed południem,
w Seretce co dzień o 11. godz. 30. min. przed południem.

Z Seretu co dzień o 1. godz. 30. min. po południu,
w Synowcu co dzień o 2. godz. 30. min. po południu.

Co z odwołaniem się na tutejsze obwieszczenie z dnia 2go lipca 1859 do powszechniej wiadomości się podaje.

Od e. k. galic. dyrekcyi pocztowej.

Lwów, dnia 5. stycznia 1860.

1*

(210)

G d i f t.

(1)

Nro. 38713. Vom Lemberger f. f. Landesgerichte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unterkannten, als: Herrn Franz Spoth, Johann Kantius Nadglowski, Katharina Korubska, Viktoria Rutkowska geb. Tymińska, Kunegunde de Jalbrzykowskie Konopkowa, Adalbert Jalbrzykowski, Antonina de Jalbrzykowskie Baczyńska, Antonina Barczewska, Hrn. Andreas Wojciechowski, Hrn. Anton Janowski, Fr. Anna de Goluchowskie Majewska, Fr. Marianna Ratowska, Fr. Marianna Popławska, den Erben des Hrn. Nikolaus Wiszniewski, nämlich: Hrn. Nikolaus und Viktor Wiszniewskie und Fr. Emilie de Nartowskie Wiszniewska, Hrn. Paul Netrebski, Hrn. Franz Zelechowski, Hrn. Johann Woziński, Fr. Josefa de Matkowskie Rutkowska, dem Chaim Laub, Hrn. Anton Bobrowski und Fr. Marianna Bobrowska, Hrn. Johann Harbut, Hrn. Wenzeslaus Darowski, Fr. Jett Wachtel, Fr. Thekla Horn, Hrn. Karl Horn, Fr. Albina de Białobrzeskie Konopkowa, dem Hrn. Josef Weiss Vater und Josef Weiss Cohn, Fr. Karolina Mietuszewska geb. Weiss, endlich Fr. Alexander Weiss, so wie auch allen denselben, welche nachträglich irgend einen Anspruch auf die unten genannte Summe erlangen sollten, bekannt gemacht, daß unterm 15. September 1859 j. Z. 38718 die Cheleute Fr. Marian und Fr. Franziska Sroczyńskie, Eigentümer von Bolesław sommt Zugehör, Herr Abelard Madre, Eigentümer von Tonie, Fr. Stanislaus Kotarski, die für großjährig erklärte Fr. Marie de Kotarskie Gräfin Drohojewska unter Beitritt der Fr. Kunegunde Kotarska, Eigentümer der Güter Zelechow sommt Wola Zelechowska, endlich die, unter der Vermögenshaft ihrer Mutter und Vormünderin Fr. Maria Ier Ehe Bukowska, 2ter Ehe Treter stehende minderjährige Maria Bukowska, Eigentümerin der Güter Grady sommt Zugehör Wola Grązka und Brzeznica, angesezt haben, den Eigentümern der, ob den, den Büttellern gehörigen Gütern pränotirten Restsumme pr. 364217 flp. aufzutragen, sie haben binnen 14 Tagen nachzuweisen, daß die im Lastenstande der Güter Bolesław d. 8. p. 12. n. 9. on. sommt Attin. — Pawłow d. 8. p. 13. n. 6. on. — Błonie d. 8. p. 20. n. 10. on. — Tonie d. 8. p. 17. n. 6. on. Zelechow, Wola Zelechowska d. 8. p. 34. n. 6. on. Grady d. 8. p. 23. n. 6. on. Wola Grązka d. 8. p. 27. n. 6. on. und Brzeznica d. 8. p. 15. n. 6. on. zu Gunsten des Paul Białobrzeski, in Folge dessen bei dem bestandenen f. f. Lemberger Landesgerichte überreichten Gingabe vom 17 Februar 1796 Zahl 3339 aus der größeren Summe von 484217 flp. pränotirte Restsumme pr. 364217 flp. wie auch das in Folge eines weiteren Gesuches des Paul Białobrzeski an das bestandene Lemberger f. f. Landrecht de praes. 1. September 1791 Tab. 3. 4755 und Exhib. 3. 21977 im Lastenstande der Güter Bolesław d. 8. p. 12. n. 11. on. Pawłow d. 8. p. 13. n. 8. on. Błonie d. 8. p. 20. n. 12. on. Tonie d. 8. p. 17. n. 8. on. Zelechow und Wola Zelechowska ut d. 52. p. 280. n. 18. on. Grady d. 8. p. 23. n. 8. on. Wola Grązka d. 8. p. 27. n. 8. on. und Brzeznica d. 8. p. 15. n. 8. on. pränotirte Vierteil des bestandenen Lemberger f. f. Landrechtes vom 8 August 1791, wodurch Helena Appolonia de Massalskie Fürstin de Ligne zur Zahlung der Summe pr. 298000 flp. ohne Zinsen jedoch nach Abschlag der durch die Wielopolskischen und Poninskischen Gläubiger und Besionäre erhaltenen und behobenen oder aus Kawęczyn herausgezogenen oder durch Tabularpriorität erschöpften, bei der Exekution zu liquidirenden und von der ursprünglichen Summe pr. 484217 flp. abzurechnenden Summen aus der Hypothek der Güter Kawęczyn sommt Attin. binnen 14 Tagen dem Paul Białobrzeski verurtheilt wurde, in der gesetzlichen Frist gerechtfertigt ist, oder in der Rechtsfertigung schwiebt, als sonst diese beiden obgedachten Pränotationen sommt allen konsekutiven Eigentumsposten, als: d. 52. p. 277. n. 13. on., d. 52. p. 278. n. 14. on. & 15. on. p. 279. n. 16. 18. on. p. 283. n. 19. on. p. 284. n. 21. 22. 23. on., d. 52. p. 282. n. 18. on. p. 287. n. 28. on., d. 52. p. 296. n. 33. on. p. 310. n. 35. & 38. on. d. 52. p. 287. n. 2. ext. p. 319. n. 39. on. p. 295. n. 29. haer. p. 311. n. 44. on. p. 311. n. 48. on. p. 66. n. 48. haer. p. 68. n. 51. haer. p. 70. n. 55. haer. p. 70. n. 67. on., d. 227. p. 378. n. 92. on. p. 366. n. 60. haer., d. 419. p. 406. n. 135. on. p. 416. n. 146. on. p. 402. n. 1. ext., d. 62. p. 148. n. 13. ext., d. 8. p. 16. n. 5. ext. und d. 96. p. 452. n. 22. ext., ferner alle Attribuzionen dieser Summe mit ihren Konsekutivposten und Afterlasten, namentlich:

I. Der d. 52 p. 296 n. 31 on. für Franz Spoeth attribuirten Summe von 2500 flp. sommt 5% Zinsen vom 24. Juni 1796 und Afterlasten d. i. a) Der Rel. nov. 127 p. 81 n. 1 on. zu Gunsten des h. Aerors haftenden Summe pr. 1000 flp. s. N. G. b) Der rel. nov. 127 p. 81 n. 2 on. zu Gunsten der Krakauer Karmeliten haftenden Summe pr. 34000 flp. s. N. G. c) Der rel. nov. 127 p. 81 n. 3 on. zu Gunsten des Schulsondes haftenden Summe von 2000 flp. s. N. G. d) Der rel. nov. 127 p. 81 n. 4 on. zu Gunsten des Religionsfondes haftenden Summe von 2000 flp. s. N. G. e) Der rel. nov. 127 p. 81 n. 5 on. zu Gunsten der Krakauer Akademie aushaftenden Summe pr. 20.000 flp. s. N. G. f) Der rel. nov. 127 p. 81 n. 6. on. zu Gunsten des Religionsfondes haftenden Summe von 3400 flp. s. N. G. g) Der rel. nov. 25. p. 174. 175. 192. 193. n. 19. 20. 21. 57. 58. 59. on. für die Kirche in Droginiā aushaftenden Summe von 1000 flp. und 3000 flp. s. N. G.

II. Sammt der d. 52. p. 296. n. 32. on. dem Johann Kantius Nadglowski attribuirten Summe von 5000 flp. sommt 5% Zinsen 12. März 1796.

III. Der 52. p. 296. n. 34. on. für Katharina Kozubskia ersichtlichen Attribuzionen der Summe von 4000 fl. sommt Zinsen vom 26.

Jänner 1769 und deren Superlasten, nämlich der sub l. benanntlich für die Kirche in Droginiā haftenden Summe von 1000 flp. und 3000 flp. s. N. G.

IV. Der d. 52. p. 310. n. 36. on. für Viktoria Rutkowska erhaftenden Summe von 500 flp s. N. G. und der d. 549. p. 231. n. 52. on. nach Auffall des daraus laut rel. nov. 25. p. 193. n. 61. on. dem Hrn. Veit Adolf z. N. Witski abgetrennen Betragen von 236 fl. 20 fl. RM zu Gunsten der Josefa Jalbrzykowska aushaftenden $\frac{1}{6}$ aus der Summe von 23.000 flp. und der laut rel. nov. 25. pag. 180. n. 49. on. noch immer auf den Namen des Joachim Jalbrzykowski aushaftenden $\frac{1}{6}$ Theil der Summe von 23.500 flp. und der über diesen $\frac{1}{6}$ Theil der Summe pr. 23.500 flp. aushaftenden Afterlasten, namentlich: a) der oblig. nov. 85. p. 434. n. 4 on. zu Gunsten des h. Aerars intabulirten Verantwortlichkeit der Giben des Julian richtiger Joachim Jalbrzykowski für Mortuar- und Christsteuer von dem Nachlaß des Letzteren. b) Der oblig. nov. 85. p. 488. n. 4. et 5. on. mit Rückicht auf die Post rel. ant. 13. p. 272. v. 23. on. und rel. ant. 13. p. 209. n. 1. ext. auf den ehemals dem Adalbert Jalbrzykowski und nun der Josefa Jalbrzykowska gehörten $\frac{1}{6}$ Theile der gedachten Summe zu Gunsten der Antonina Barczewska intabulirten Verantwortlichkeit des Adalbert Jalbrzykowski aus den Einkünften von $\frac{1}{6}$ Theilen der Güter Korabniki góra für die Zeit vom 3. Juli 1833 bis 16. September 1856 der Antonina Barczewska in $\frac{1}{6}$ Rechnung zu legen s. N. G. c) Der rel. nov. 127. p. 81. n. 1. on. zu Gunsten des h. Aerars aushaftenden Summe von 1000 flp. s. N. G. d) Der rel. nov. 127. p. 81. n. 2. on. zu Gunsten der Krakauer Karmeliten aushaftenden Summe von 34.000 flp. s. N. G. e) Rel. nov. 127. p. 81. n. 3. on. zu Gunsten des Schulsondes sichergestellten Summe von 2000 flp. s. N. G. f) Rel. nov. 127. p. 81. n. 4. on. zu Gunsten des Religionsfondes sichergestellten Summe von 2000 flp. s. N. G. g) Der rel. nov. 127. p. 81. n. 5. on. zu Gunsten der Krakauer Akademie sichergestellten Summe von 2000 flp. s. N. G. h) Der rel. nov. 127. p. 81. n. 6. on. zu Gunsten des Religionsfondes sichergestellten Summe 3400 flp., endlich i) Der rel. nov. 25. p. 174. 175. 192. 193. n. 19. 20. 21. 57. 58. 59. on. für die Kirche in Droginiā aushaftenden Summe von 1000 flp. und 3000 flp. s. N. G.

V. Laut d. 52. p. 310. n. 37. on. dem Andreas Wojciechowski attribuirten Summe von 7280 flp. 27 Gr. sammt 5% Zinsen vom 12. Mai 1801 und deren Afterlasten, namentlich: a) der rel. nov. 127. p. 81. n. 1. on. zu Gunsten des h. Aerars aushaftenden Summe von 1000 flp. b) Rel. nov. 127. p. 81. n. 2. on. zu Gunsten der Krakauer Karmeliten aushaftenden Summe von 34.000 flp. s. N. G. c) Rel. nov. 127. p. 81. n. 3. on. zu Gunsten des Schulsondes aushaftenden Summe von 2000 flp. s. N. G. d) Der rel. nov. 127. p. 81. n. 4. on. zu Gunsten des Religionsfondes aushaftenden Summe von 2000 flp. s. N. G. e) Der rel. nov. 127. p. 81. n. 5. on. zu Gunsten der Krakauer Akademie aushaftenden Summe von 2000 flp. s. N. G. f) Rel. nov. 127. p. 81. n. 6. on. zu Gunsten des Religionsfondes sichergestellten Summe von 3400 flp., endlich g) der rel. nov. 25. p. 174. 175. 192. 193. n. 19. 20. 21. 57. 58. 59. on. für die Kirche in Droginiā aushaftenden Summe von 1000 flp. und 3000 flp. s. N. G.

VI. Der laut d. 52. p. 311. n. 40. on. dem Anton Janowski attribuirten Summe pr. 350 Duk. sammt 5% Zinsen vom 3. Juni 1795 und deren Afterlasten, namentlich: a) Rel. nov. 127. p. 81. n. 3. on. zu Gunsten des Schulsondes aushaftenden Summe von 2000 flp. s. N. G. b) Der rel. nov. 127. p. 81. n. 4. on. zu Gunsten des Religionsfondes aushaftenden Summe von 2000 flp. s. N. G., endlich c) der rel. nov. 25. p. 174. 175. 192. 193. n. 19. 20. 21. 57. 58. et 59. on. für die Kirche in Droginiā aushaftenden Summe von 1000 fl. und 3000 fl. s. N. G.

VII. Die aus den, dem Hrn. Vinzenz Brzeziński gehörigen $\frac{12}{84}$ Theilen der besagten Summe pr. 364.217 flp. und bereits extabulirten Anteilen laut d. 227. p. 380. n. 95. on. der Stadt Jaroslaw attribuirten Summe von 9276 fl. V. D. sammt 5% Zinsen vom 19. November 1822 und Gerichtskosten pr. 48 fl. 50 tr. RM. Endlich aber noch nicht extabulirten Belastungen der, dem Hrn. Zelislaus Bobrowski, Stanislaus Białobrzeski, der Nachlaßesse nach Lucia Białobrzeska gehörigen Anteilen der Summe von 364.217 flp., wie auch des der Julie Białobrzeska darauf zustehenden lebenslänglichen Fruchtgenusses, namentlich: 1) Die laut. test. nov. 33. p. 29. n. 1. on. und rel. nov. 15. p. 166. n. 5. on. zu Gunsten der Anna de Goluchowskie Majewska pränotirten Summe von 40.000 flp. sammt der oblig. nov. 25. p. 12. n. 1. on. ersichtlichen Manifestation des Paul Białobrzeski und der d. 52. p. 282. n. 18. on. angemersten Sequestration. 2) Die test. nov. 33. p. 29. n. 3. 5. 8. 9. 10. 11. und 12. on. für Marianna Ratowska aushaftende Summe von 1000 Duk. s. N. G. 3) Test. nov. 33. p. 33. n. 13. on. zu Gunsten der Julie Białobrzeska intabulirte Fruchtgenuss sammt der über diesem Fruchtgenuss laut rel. nov. 129. p. 134. n. 1. on. zu Gunsten der Marianna Popławska aushaftenden Rente aus diesem Fruchtgenuss die Vergütung in dem Maße zu fordern, in wie ferne für die Erfriedigung der Morawskischen Nachlaßmasse schuldigen Summen aus dem Nachlaß nach Ludovika Makowska und nach K-towicz nicht erhalten sollte. 4) Oblig. nov. 43. p. 3. n. 7. on. und Cont. nov. 64. p. 418. n. 14. on. für Nikolaus Wiszniewski aushaftenden Summe von 26.200 flp. s. N. G. und der über dieser Summe aushaftenden Superlast, nämlich der Oblig. nov. 92. p. 114. n. 13. on. für den Advokaten Hrn. Ludwig Komarnicki ersichtlichen Anmerkung eines abschlägigen Bescheides betreff verweigerten Intabulazion des Betrages von 279 fl. 54 tr. RM. 5)

Des rel. nov. 25. p. 173. n. 15. on. für Paul Netrebski aushaftenden Summe von 500 Duk. 6) Rel. nov. 25. p. 174. n. 17. on. für Franz Źelechowski aushaftenden Summe von 6000 flp. 7) Der rel. nov. 25. p. 174. n. 18. on. für Johann Woziński aushaftenden Summe von 4600 flp. f. N. G. 8) Der rel. nov. 25. p. 174. 175., 192. n. 19., 20., 21., 57., 58. et 59. on. für die Kirche in Droginię aushaftenden Summe von 1000 flp. und 3000 flp. 9) Rel. nov. 25. p. 175. n. 25. on. und rel. nov. 25. p. 173. n. 1. ext. für Josef Weiss aus der ursprünglichen Summe pr. 1820 flp. sammt 5% Zinsen vom 24. Juni 1790 nach Erabulierung von 910 fl. 10 kr. erübrigenden Reste derselben. 10) Der rel. nov. 25. p. 180. n. 48. on. mit Rücksicht auf d. 227. p. 409. n. 127. on. und d. 52. p. 324. n. 3. ext. für Karolina Miłtuszewska und Alexander Weiss aushaftenden Restbetrag der Summe 910 fl. f. N. G. in Gold. 11) Der rel. nov. 25. p. 175. n. 28. on. sammt den bezüglichen Uriheilen ut 37., 38., 39., 43., 44., 57., 58., 59. on., dann d. 52. p. 74. n. 73. on., d. 227. p. 364. n. 75. on. und d. 227. p. 377. n. 91. on. für das h. Aerar und die unter dem Schutze der h. Regierung stehenden öffentlichen Fonde, namentlich Religionsfond, Krakauer Karmeliter-Studienfond, Krakauer Akademie aushaftenden Summen: a) 3400 flp. f. N. G., b) 3000 flp. f. N. G., c) 1000 flp. f. N. G., d) 34.000 flp. f. N. G., e) 6000 flp. f. N. G., f) 20.000 flp. f. N. G., g) 2000 flp. f. N. G., h) 2000 flp. f. N. G., i) 2000 flp. f. N. G., k) 2000 flp., l) 4000 flp. f. N. G., im Ganzen 79.400 flp. f. N. G. 12) Der laut rel. nov. 25. p. 177. n. 32. on. für Josefa de Matkowskie Rutkowska ersichtlichen Anmerkung eines abschlägigen Bescheides betreff der nicht bewilligten Reintabulazion der Summe von 3000 Duk., 1000 Duk. und 213 Duk. 13) Der laut rel. nov. 25. p. 178. n. 35½ on. in activo d. 52. p. 70. n. 55. haer. ersichtlichen Posten haften laut Tab. Extrakt. E. Instr. 314. p. 245. n. 1. on. zu Gunsten des Chaim Laub ein abschlagiger Bescheid und Instr. 314. p. 249. n. 2. on. zu Gunsten des Religionsfondes die Verpflichtung des Stanislaus Białobrzeski jährlich für die Seele des Paul Białobrzeski eine Andacht verrichten zu lassen. 14) Der. rel. nov. 25. p. 193. n. 54 on. aus der größeren Summe von 30.000 fl. KM. nach Erabulierung der Theilsumme pr. 2225 fl. KM. sammt Zinsen vom 1. Februar 1854, dann der Theilbeträge pr. 9000 fl. KM., 6000 fl. KM. und 6000 fl. KM. sammt allen Zinsen bereits bezahlten, jedoch nicht gelöschten Anteile der, der Fr. Isabella de Bobrowskie Chłopicka gehörigen Summe von 9000 fl. KM. f. N. G., ferner die noch nicht ertabulirten auf den Anteilen des Zelislaus Bobrowski zu Gunsten des Hrn. Anton Bobrowski und Fr. Marianna Bobrowska haftende Verbindlichkeit des Hrn. Zelislaus Bobrowski, der Marianna Bobrowska nach dem Tode des Anton Bobrowski jährlich 500 fl. KM. zu zahlen, in Kawęcin freie Wehnung sammt allen Bequemlichkeiten zu gewähren oder dafür 300 fl. KM. zu zahlen, sammt den über diesen Summen und Rechten noch aushaftenden Aftterlasten, nämlich dem laut Instr. 505. p. 229. n. 7. et 8. on. zu Gunsten des Johann Harbut ersichtlichen 2 abschlägigen Bescheide betreff verweigerter Intabulazion oder Pränotozation der Summe von 2000 fl. sammt Zinsen und 300 fl. KM. 15) Der rel. nov. 25. p. 192. n. 56. on. und 60. on. über den, dem Hrn. Zeleslaus Bobrowski gehörigen 45/84 Anteile bezüglich des d. 227. p. 424. n. 54. on. intabulirten Pachtvertrages für Wenceslaus Donowski intabulirten Summen und Rechten, nämlich der dem Hrn. Zelislaus Bobrowski an Pachtzins der Güter Koźmice und Sroczycze für 3 Jahre angefangen vom 24. Juni 1844 antizipative bezahlten Summe pr. 400 fl. KM., dann dem Rechte dieses Leitern, im Falle er von den Miteigen-hümern der benannten Güter Koźmice und Sroczycze auf welche Art immer im Pachtbesitz gestört wäre, oder wenn ihm die für Hrn. Zelislaus Bobrowski oder in Vertretung desselben während der Pachtzeit gemachten und den Pachtzins überschreitenden Auslagen am 24. Juni 1847 nicht vergütet werden sollten, die Pachtung der Güter Koźmice und Sroczycze weiter fortzuführen und seine Forderungen aus dem Pachtzins in Abschlag zu bringen. 16) Der rel. nov. 25. p. 193. n. 62. on. und d. 419. p. 413. n. 142. on. wieder nur über den, dem Hrn. Zelislaus Bobrowski gehörigen 45/84 Anteilen für Jetti Wachtel aushaftenden Summe pr. 1200 fl. KM. f. N. G. und deren Superlasten, nämlich: a) der Instr. 651. p. 79. n. 1. on. zu Gunsten des Herz Bernstein aushaftenden Summe von 300 fl. KM. b) Der d. 651. p. 80. n. 2. on. zu Gunsten des h. Aerar aushaftenden Intabulazionsgebühr pr. 6 fl. KM., indl. 17) der rel. nov. 129. p. 134. n. 1. on. über dem der Julie Biłobrzeska bezüglich der Summe pr. 364.217 flp. zukommenden sogenannten Fruchtgenüse zu Gunsten der Marianna Popławska geb. Makowska aushaftenden Rechte, die Vergütung der, der Morawskischen Nachlaßsumme schuldigen Summe in der Wasse zu fordern, in wieferne sie die Befriedigung derselben aus dem Nachlaß nach Ludovika Makowska und nach Kotowicz nicht erhalten sollten, wie auch jene späteren Posten, welche nach der Hand zuwachsen sollten, aus dem Lastenstande der Güte Bolesław, Błonie und Touje, Źelechów, Wola Źelechowska, Grady, Wola Grasdka und Brzeźnica erabulirt und gelöst werden. Diesem Ansuchen wurde mittelst des gleichzeitigen Beschlusses gewillfahrt und die angestrebte Nachweisung den Betreffenden binnen 90 Tagen unter der obangesetzten Strenge aufgetragen.

Da nun die oben genannten Interessenten unbekannt sind, so wird denselben auf ihre Gefahr und Kosten der Herr Advokat Dr. Kabath mit Substitution des Herrn Advokaten Dr. Smiałowski zum Kurator bestellt und demselben der vorerwähnte Auftrag zugestellt. Die genannten Interessenten werden aber hiermit aufgefordert, die zur Wahrung ihrer Rechte dienlichen Behelfe entweder dem genannten Kurator mitzutheilen, oder einen andern Sachwalter zu erwählen und demsel-

ben dem Gerichte anzusegnen, widrigenfalls sie sich selbst die etwa entstehenden übeln Folgen zuschreiben haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 26. Oktober 1859.

(193)

Kundmachung.

(3)

Nro. 49481. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte wird hiermit kundgemacht, daß zur Befriedigung der, durch die k. k. Finanzprokuratur Namens des Lemberger Basilianer-Konvents gegen Joseph Sobolewski, Francisca Sobolewska, Maria Bay und Aniela Dzikowska erzielten Summe von 1000 Dukaten holl. sammt Nebengebühren, die öffentliche Veräußerung der sub Nro. 189 Stadt gelegenen, gegenwärtig zur Nachlaßmasse der Theresia Sobolewska gehörigen Realität am 29. März 1860 um 4 Uhr Nachmittags unter nachstehenden Bedingungen hiergegen vorgenommen werden wird:

1. Zum Aufrufpreise wird der nach dem Schätzungsakte ddto. 15. März 1859 B. 2944 erhobene Werth von 9428 fl. 44 kr. ö. W. angenommen.

2. Jeder Kauflustige ist verbunden 5% des Aufrufpreises als Angeld zu Händen der Lizitations-Kommission im Baaren oder mittelst Staatspapieren oder galiz. ständisch. Pfandbriefen, nach dem Tageskourswerthe, oder endlich mittelst Sparkassabücheln nach dem Nominalbetrage zu erlegen, welches Angeld für den Meistbietenden zurückzuhalten, und falls es im Baaren geleistet ist, in die erste Kauffchillingsshälfte eingerechnet, den übrigen aber nach der Lizitation zurückgestellt werden wird.

Der exekutionsführende Lemberger Basilianer-Konvent ist dagegen berechtigt, auch ohne Erlag eines Angeldes mitzubieten.

3. Der Bestbieter ist verpflichtet das erste Kauffchillingsdrittel mit Einrechnung des im Baaren geleisteten Angeldes binnen 30 Tagen des zu Gericht angenommenen Zeitbietungskotes an gerechnet, die übrigen zwei Drittheile binnen 30 Tagen nachdem die Zahlungsordnung erlossen sein wird, gerichtlich zu erlegen.

Nach Bezahlung des ersten Kauffchillingsdrittels wird dem Bestbieter das nicht im Baaren geleistete Angeld zurückgestellt.

4. Bis zur vollständigen Verrichtung des Kauffchillings hat der Käufer den bei ihm verbleibenden Restkauffchilling mit 5% zu verzinsen.

5. Der Käufer ist verbunden, die auf diesem Hause intabulirten Lasten nach Maßgabe des angebotenen Kauffchillings zu übernehmen, woffern sich einer oder der Andere der Hypothekargläubiger weigern sollte, die Zahlung vor dem gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigungstermine anzunehmen.

Die Aerarial-Forderung von 314 fl. 52 kr. C. M. oder 330 fl. 61 kr. ö. W. wird dem Käufer nicht belassen.

6. Die frägliche Realität wird in einem Termine auch unter der Schätzung um jeden Preis hintangegeben.

7. Sobald der Bestbieter das erste Kauffchillingsdrittel erlegt, und die rückständigen zwei Kauffchillingsdrittel sammt der Verpflichtung dieselben bis zum Zahlungstage halbjährig decursive mit 5% zu verzinsen, im Lastenstande des erstandenen Hauses zu Gunsten der auf dieser Realität intabulirten Gläubiger und der Exekuten sichergestellt haben wird, so wird derselbe über sein Ansuchen in den physischen Besitz des erstandenen Hauses auf seine Kosten eingeführt, ihm das Eigenthumsdekret ertheilt, die auf diesem Hause haftenden Lasten werden erabulirt und auf den Kauffchilling übertragen.

8. Die Gebühr für die Uebertragung des Eigenthums hat der Käufer aus Eigenem zu entrichten.

9. Sollte der Bestbieter den gegenwärtigen Lizitationsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so wird das Haus auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Lizitationstermine veräußert, und das Angeld so wie der allenfalls erlegte Theil des Kauffchillings zu Gunsten der Hypothekargläubiger für verfallen erklärt werden.

10. Der Ersteher ist gehalten, beim Abschluß der Versteigerung dem Gerichte einen von ihm zu bestellenden, in Lemberg ansässigen Bevollmächtigten namhaft zu machen, an welchen alle dieses Kaufgeschäft betreffenden Bescheide und Erlösse zugestellt werden sollen, wodurch leßtere im Gerichtsorte mit der Wirkung der Zustellung zu eigenen Händen, angeschlagen werden würden.

11. Hinsichtlich der auf diesem Hause haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben, werden die Kauflustigen an die Stadttafel und das k. k. Steueramt gewiesen.

Von dieser Veräußerung werden die Partheien und Gläubiger, insbesondere der dem Aufenthalte nach unbekannte Peter Górska, und alle jene Gläubiger, denen der, diese Veräußerung bewilligende Beschluß aus was immer für einem Grunde vor dem Termine nicht zugestellt werden könnte, oder welche nach der Hand an die Gewähr der zu veräußerten Realität gelangen würden, durch den bereits zu diesem Akte mit Beschuß vom 22. August 1859 B. 27436 bestellten Kurator Landeskadvokaten Dr. Madejski und durch dieses Edikt verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 30. Dezember 1859.

(206)

G d i k t.

(2)

Nro. 50756. Vom Lemberger k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird dem unbekannten Orts sich aufhaltenden Herrn Akive Bodenstein mittelst diesem Edikte bekannt gemacht, es habe wider denselben unterm 8. Juli 1856 Zahl 26294 Herr Adolf Kiernik als Rechtsnehmer nach Johann Diestel hiergerichts ein Gesuch we-

gen Zahlung einer Wechselschuld von 200 fl. KM. überreicht, und die Zahlungsauslage gegen den abwesenden Herrn Akive Bodenstein mit hiergerichtlichen Beschuß vom 10. Juli 1856 Zahl 26294 erwirkt.

Da der Wohnort des Herrn Akive Bodenstein diesem Gerichte unbekannt ist, so wird denselben der hierortige Landes- und Gerichts-Advokat Herrn Dr. Kolischer mit Substituirung des Landes- und Gerichts-Advokaten Herrn Dr. Mahl zur Vertretung auf dessen Gefahr und Kosten aufgestellt, demselben die unterm 10. Juli 1856 Z. 26294 erlossene Zahlungsauslage zugestellt. Es liegt daher dem Herrn Akive Bodenstein ob, seinem aufgestellten Herrn Vertreter die etwa erforderlichen Behelfe rechtzeitig mitzutheilen, oder sich einen andern Vertreter zu wählen, als sonst er sich die Folgen seines Versäumnisses selbst zuzuschreiben haben wird.

Aus dem Rathe des f. f. Landes- als Handels- und Wechselgerichts.

Lemberg, am 15. Dezember 1859.

(192) **Kundmachung.** (2)

Nr. 794. Zur Hintangabe der Herstellungen an den gr. kath. Pfarrwohn- und Wirtschaftsgebäuden in Korezów, dann Uebertragung und Erbauung der Wohnung und der Dekomiegebäude des Landmanns Nikołaj Jarema auf dem, demselben für die zu Gunsten des Pfarrers abgetretene Bau-Area zugewiesenen Aequivalentgrunde, wird eine öffentliche Licitation auf den 6. Februar und im Falle des Misplingens die 2te auf den 16. und die 3te auf den 20. Februar d. J. ausgeschrieben.

Der Fiskalpreis für alle diese Bauten beträgt 4930 fl. 11 kr. öst. Währ.

Die Licitationslustigen haben sich am obigen Termine, versehen mit dem 10% Badum von 493 fl. öst. W. hierorts in der Kreisbehörde-Kanzlei Früh 9 Uhr einzufinden, wo denselben die Baudevise und die Licitationsbedingnisse bekannt gegeben werden.

K. f. Kreisbehörde.

Zołkiew, am 24. Jänner 1860.

Obwieszczenie.

Nr. 794. Celem wypuszczenia reparacyi i budowli przy plebanii gr. kat. w Korczowie uskutecznić się mających, odbędzie się publiczna licytacja 6. lutego, gdyby zaś takowa bez skutku została, druga 16. a trzecia 20. lutego b. r.

Cena fiskalna wynosi 4930 zł. 11 kr. austr. wal. Licytanci są obowiązani od pomienionej sumy 10procentowe wadyum w kwocie 493 zł. wal. austr. przed zaczęciem licytacji złożyć.

Warunki licytacji, jakoteż szczegóły reparacyi i budowli w urzędzie obwodowym tutejszym ogłoszone zostaną.

Od c. k. władz obwodowej.

Zołkiew, dnia 24. stycznia 1860.

(184) **G d i k t.** (3)

Nr. 7263. Von dem f. f. Samborer Kreisgerichte wird den Eheleuten Christof und Elisabeth Scherer aus Stryj mit diesem Edikt bekannt gemacht, daß denselben auf Ansuchen des Georg Reichert im Grunde des von den genannten Eheleuten akzeptirten Wechsels ddto. Stryj am 10. August 1858 über 150 fl. KM. gleichzeitig aufgetragen werde, die eingeklagte Wechselsumme 157 fl. 50 kr. ö. W. sammt Zinsen $\frac{1}{100}$ vom 11. September 1858 und Gerichtskosten 16 fl. 70 kr. ö. W. dem Kläger Georg Reichert binnen 3 Tagen bei Vermeidung wechselseitlicher Exekution zu bezahlen.

Da der Wohnort der Belangten unbekannt ist, so wird denselben der Herr Advokat Dr. Czaderski auf deren Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der obenangeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt. Vom f. f. Kreisgerichte.

Sambor, den 21. Dezember 1859.

(204) **Kundmachung.** (3)

Nr. 227. In Erläuterung des Allerhöchsten Patentes vom 24. September 1857 Z. 179 des Reichsgesetzesblattes sand das h. k. f. Justizministerium im Einvernehmen mit den h. Ministerien des Innern und der Finanzen mit der Verordnung vom 31. Dezember 1859 Z. 2 des R. G. B. vom Jahre 1860 zu erklären, daß jene vormaligen Dominikalgutskörper, deren Besitzer bei der Amtsübergabe an die landesfürstlichen Gerichte kein Waisen- und Depositivenmögen übergeben, und die Fehlanzeige hierüber erstattet haben, im Sinne und unter den Bedingungen dieses Allerhöchsten Patentes von der Haftung für die Ausübung der Gerichtsbarkeit, dann befreit werden können, wenn bisher weder bei dem Oberlandesgerichte, noch bei dem Kreis- oder Bezirksamte gegen die frühere Gerichtsinhabung ein Anspruch aus der Verwaltung des Waisen- und Depositivenmögens oder aus anderen Zweigen der Justizverwaltung erhoben, und auch kein bereits zuerkannter Anspruch dieser Art angemeldet wurde, oder, wenn die angebrachten Beschwerden durch rechtskräftige Entscheidung zurückgewiesen, oder aber die zuerkaunten Forderungen befriedigt worden sind, und wenn sich auch weder aus der Amtsübergabe, noch sonst ein begründetes besonderes Bedenken gegen die Haftungsenthebung ergibt.

Behufs der schleunigen Vollzugsetzung dieser hohen Verordnung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

a) Daß die Besitzer jener Dominikal-Gutskörper, von welchen kein Vermögen der erwähnten Art übergeben wurde, ihre Gesuche um Ertheilung der nach §. 4 des Kaiserlichen Patentes vom 24. September 1857 Z. 179 R. G. B. zur landtaflichen Löschung der Oktaval-

haftung erforderlichen Bestätigung unmittelbar bei dem f. f. Oberlandesgerichte anzubringen haben;

b) daß in jedem solchen Gesuche alle Ortschaften, worauf die Bestätigung lauten soll, und welche besondere landtafliche Körper bilden, genau anzuführen sind;

c) daß für jeden Bezirksgerichtssprengel ein besonderes Gesuch anzubringen ist; endlich

d) daß diese Gesuche zu Folge des hohen Justizministerialerlasses vom 1. September 1857 Z. 15387 die Stempelfreiheit genießen.

Wovon sämtliche Gerichtsbehörden des Lemberger Verwaltungsbereites zur Wissenschaft und Darnachachtung verständigt werden.

Vom f. f. Oberlandesgerichte.

Lemberg, 25. Jänner 1860.

(200) **G d i k t.** (3)

Nro. 2231. In der ersten Hälfte des Monats Juli 1858 ist in der Kudryneer Waldung ein herrnloses Pferd betreten worden, welches gerichtlich veräußert wurde, und der erlöste Betrag nach Abschlag der eingezahlten Fütterungskosten im Restbetrage zu 12 fl. ö. W. gerichtlich aufbewahrt wird.

Der unbekannte Eigentümer dieses Pferdes wird aufgesondert, binnen Jahresfrist seine Rechte auf dieses Deposit nachzuweisen, als sonstens damit nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt werden wird.

Vom f. f. Bezirkssamte als Gerichte.

Mielnica, am 29. Dezember 1859.

E d y k t.

Nr. 2231. W pierwszej połowie miesiąca lipca 1858 przydbyany został koi rasy chłopskich koni w lesie kudrynieckim, jakowy publicznie sprzedany został, a wartość osiągnięta po potrąceniu kosztów utrzymania w resztującej ilości 12 zr. w wal. aust. w depozycie sądowym jest przechowana.

Wzywa się nieznanego właściciela konia tego, by w przeciagu roku prawo swoje co do depozytu tego udowodnił, inaczej z takowym podług przepisów prawa się postąpi.

Od c. k. sądu powiatowego.

Mielnica, dnia 29. listopada 1859.

(202) **G d i k t.** (3)

Nr. 46606. Vom f. f. Lemberger Landesgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Ferdinand Mika oder dessen dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider denselben sub praes. 12. November 1859 Z. 46606 Herr Johann Salamou wegen Einantwortung der Summe pr. 400 fl. KM. oder 420 fl. öst. Währ. sammt den pr. 172 fl. 15 kr. öst. Währ. gezahlten 8% Zinsen, dann den weiter vom 12. Jänner 1852 laufenden Exekutionskosten pr. 11 fl. 76 kr. öst. Währ. und andere Nebengebühren aus der dom. 151. pag. 332. n. 12. on. intabulirten Summe 1200 fl. KM. ins Eigenthum des Klägers eine Klage angebracht, und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagzahlung zur mündlichen Verhandlung auf den 7. Februar 1860 um 10 Uhr Vormittags bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das f. f. Landesgericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Kodakowski mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Maciejowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird dennach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des f. f. Landesgerichtes.

Lemberg, am 28. Dezember 1859.

(194) **G d i k t.** (3)

Nro. 40391. Vom f. f. Lemberger Landesgerichte wird hiermit sämtlichen auf dem im Stryjer Kreise gelegenen Gute Drohowyze hypothekirten Gläubigern bekannt gemacht, es habe die f. f. Finanz-Prokuratur Namens der Armen- und Waisenstiftung zu Drohowyze das Ansuchen gestellt, die Ediltalaufforderung der Hypothekargläubiger von Drohowyze zur Anmeldung ihrer Ansprüche behufs Zuweisung des Entschädigungskapitals von 40 fl. KM. einzuleiten.

Es werden somit sämtliche über den im Stryjer Kreise gelegenen Gute Drohowyze hypothekarisch sichergestellten Gläubiger mittelst Edikt aufgesondert, ihre Forderungen auf das im Betrage von 40 fl. KM. in Folge rechtskräftigen Entschädigungsausspruches der f. f. Grundentlastungsfonds-Direktion ddto. 6. November 1856 Z. 8182 für die aufgehobenen nicht unterthändigen Leistungen ermittelte Entschädigungskapital längstens bis Ende März 1860 bei Vermeidung der im §. 13, 21 und 52 des kaiserlichen Patentes vom 8. November 1853 Z. 237 ausgedrückten Rechtsfolgen, hiergerichts anzumelden.

Aus dem Rathe des f. f. Landesgerichtes.

Lemberg, am 28. November 1859.